

Jetzt erst recht. Warum Kinder- rechte helfen, Jugendliche zu stärken.



Kinderrechte
sind
Jugendrechte
sind
Kinderrechte
sind
Jugendrechte
sind
Kinderrechte
sind
Jugendrechte

Impressum

Jetzt erst recht.
Warum Kinderrechte helfen,
Jugendliche zu stärken.
Januar 2022

Hrsg.:
Makista – Bildung für Kinderrechte und Demokratie
e.V., Frankfurt/Main, www.makista.de

Texte und Redaktion:
Hannah Abels, Ronaldo Cunha, Jasmine Gebhard,
Christa Kaletsch, Sarah Tabatabai

Diese Broschüre ist Teil des Projektes „KindGeRecht!
Kinderrechte und Demokratie in hessischen
Bildungslandschaften von Anfang an“ und wird im
Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv
für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert.

Layout:
von Zubinski, Frankfurt/Main
www.vonzubinski.de

Inhaltsverzeichnis



Zu dieser Broschüre	05
---------------------	----

I. Bildung durch Kinderrechte: Jugendliche kinderrechtlich begleiten. Hintergründe und Bezüge für Lehr- und Fachkräfte	07
1. Die UN-Kinderrechtskonvention im Diskurs der Menschenrechtsentwicklung	08
2. Kinderrechte sind Menschenrechte	09
3. Gesetzliche Verankerungen: Grundgesetz, EU-Grundrechtecharta, Gemeindeordnung	09
4. Kinderrechtsbildung mit Jugendlichen ist Menschenrechtsbildung	11
5. Kinderrechte als Bezugsrahmen für das Zusammenleben und demokratische Aushandlungsprozesse	11
6. Klarheit in der Auseinandersetzung mit Diskriminierungsgeschehen und Rassismus	12
7. Beschwerdemanagement	12

II. Bildung über Kinderrechte: Methoden zur (inter-)aktiven und inhaltlichen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihren Rechten	13
1. Entfaltungs- und Glücksfrage	14
2. Verhältnismäßigkeitsbarometer	14
3. Konkret werden: Postkarten-Set „Kinderrechte sind Jugendrechte“	15
4. Kinderrechte-Zeitstrahl	18
5. Memory zur UN-Kinderrechtskonvention	18
6. Kämpfer:innen für Kinderrechte: Auseinandersetzung mit Biographien	19
7. Lebendes Foto	20

III. Bildung für Kinderrechte: Mit Aktionen oder längerfristigen Projekten im Einsatz für (eigene) Rechte	21
1. Actionbound. Entdecke deine Stadt	22
2. Kinderrechte-Padlet	23
3. Kinderrechte-Peer-Coaches	24

IV. Empowerment: Anlaufstellen bei Diskriminierung und Rassismus	26
---	-----------



Zu dieser Broschüre



„Kinderrechte gelten nur für Kinder. Jugendlichen bringt das eigentlich nichts...“

Stimmt das? Was denken Sie darüber? Stimmt natürlich nicht! Nehmen wir die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989: Sie gilt für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren¹. Das stärkt sie in ihren Rechten auf Teilhabe, Nicht-Diskriminierung, Schutz und Förderung. Die Chancen, die ein Bezug auf die UN-KRK entfalten kann, sind unserem Eindruck nach noch nicht ausgiebig in Zusammenhängen von weiterführenden Schulen und im Kontext von Jugendarbeit in den Blick genommen worden. Wir wollen dafür werben und Mut machen, sich dort stärker mit den Kinderrechten zu verknüpfen und verdeutlichen, welche Möglichkeitsräume dies eröffnen kann.

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Das Recht gesund und glücklich zu leben.
- Das Recht in seiner Familie geborgen zu sein.
- Das Recht zu lernen und sich zu entfalten.
- Das Recht zu spielen, sich zu erholen und kreativ zu sein.
- Das Recht sich zu informieren, seine Meinung zu sagen und mitzubestimmen.
- Das Recht sicher und ohne Gewalt aufzuwachsen.
- Das Recht auf Achtung des Privatlebens.
- Das Recht auf einen sicheren Zufluchtsort.
- Das Recht bei einer Behinderung ein selbständiges und aktives Leben zu führen.

© Makista, eigene Kurzfassung der UN-KRK (54 Artikel)

Gerade in der Corona-Krise zeigt(e) sich eindrucksvoll, wie wichtig es ist, die Kinderrechte in ihrer Wirkung für Jugendliche zu begreifen. Die UN-Kinderrechtskonvention stärkt das Bewusstsein für die Rechte der Jugendlichen und sensibilisiert für ihre Verletzungen. Sie habe sich „noch nie ... so ohnmächtig gefühlt“, beschreibt eine Teilnehmende der (ersten) JuCo-Studie² die Auswirkungen der coronabedingten Einschränkungen des ersten

Lockdowns – leider keine Einzelstimme. Die Forscher:innen überraschte das Bedürfnis, sich mitzuteilen. Für die Altersgruppe unüblich viele Befragte machten Gebrauch von den freien Textfeldern und boten Einblicke in Erlebnis- und Erfahrungswelten: „Von jetzt auf gleich nicht mehr raus zu dürfen und seine Freunde nicht mehr sehen können ist eine Zumutung! Man vereinsamt regelrecht, obwohl die Familie da ist.“

Zurecht beklagen Jugendliche, zu wenig in ihrer Lösungskompetenz und mit ihren Vorstellungen gesehen zu werden. Schon jetzt macht sich bemerkbar, dass Jugendliche das Vertrauen in die Demokratie und die eigene Handlungsfähigkeit verlieren. Dagegen kann und muss man was tun! Die Befunde der „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ im Deutschen Institut für Menschenrechte und Beispiele aus der Praxis zeigen wie nötig es ist.

Wir bieten mit dieser Broschüre verschiedene Einblicke, Hintergründe und einfache Möglichkeiten, dem (gerade in Schule) zu begegnen. Die drei Ebenen der Menschenrechtsbildung „Wissen über“, „Erleben durch“ und „Handeln für“ sind strukturgebend für die Inhalte. Dieser Ansatz „unterstützt eine subjektorientierte Lernatmosphäre, die, vom Kind gedacht, eine kompetenz- und prozessorientierte Förderung jedes Einzelnen und von Gemeinsinn in den Mittelpunkt stellt. Die erwachsenen Fachkräfte sind Pflichtenträger für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Sie tragen die Verantwortung dafür, durch ihre Haltung und ihr Handeln Gelegenheitsräume und Zeit dafür zu schaffen, dass die Kinderrechte gelebt und gelernt werden können.“³

¹ In dieser Broschüre wird der juristische Begriff „Kinderrechte“ verwendet, der Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren gleichermaßen miteinschließt.

² Andresen et al (2020): Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen. Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie JuCo, Universitätsverlag Hildesheim

³ Makista/UNICEF/DKHW (2020): Kinderrechtsschulen in Deutschland. Ein Leitfaden. Kriterien für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention an Schulen

Zu einer den Kinderrechten entsprechenden Haltung der Lehr- und Fachkräfte kommt also eine explizite Auseinandersetzung mit der UN-KRK sowie ein Bewusstsein dafür, dass Jugendliche Möglichkeiten brauchen, in denen sie erleben können, dass sie sich für ihre Rechte (und die anderer Kinder) einsetzen können. Wenn Kinderrechte in der Reflexion von Alltagssituationen in pädagogischen Konferenzen und kollegialer Beratung zum Tragen kommen, unterstützt das die Entwicklung einer „kindgerechten Schulkultur“ und hilft dabei, kinderrechtsbasierte Entscheidungen für aktuelle Herausforderungen zu finden.

Die Ausführungen im ersten Kapitel möchten Hintergrundinformationen und Bezüge aufzeigen, die Fachkräfte in Schule und außerschulischen Zusammenhängen nutzen können, um ihre eigene pädagogische Praxis zu reflektieren und bekannte Ansätze stärker mit Kinderrechtsbildung zu verknüpfen. Verschiedene subjektorientierte Methoden für Projekt- oder Unterrichtsarbeit geben nachfolgend Ideen, wie sich Jugendliche die Hintergründe der UN-KRK als Teil des Menschenrechtsregimes erschließen können und solche, die sie dazu einladen, sich konkret mit den Kinderrechten zu beschäftigen. Praktische Vorschläge für Aktionen oder längerfristige Projekte machen beispielhaft deutlich, wie Jugendliche ihre Erkenntnisgewinne vertiefen sowie selbst für Kinderrechte handeln bzw. sich für ihre Umsetzung einsetzen können.

Makista begleitet und unterstützt!

Makista engagiert sich seit 2000 für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in Bildungseinrichtungen – von Kita über Schule bis zur außerschulischen und kommunalen Arbeit. Wir unterstützen durch Fortbildungen, Trainings, Fachtage und Materialien. Seit über zehn Jahren leiten wir das „Schulnetzwerk für Kinderrechte und Demokratie Hessen“ und arbeiten als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) sowie des Netzwerks Kinderrechte (NC) mit Expert:innen bundesweit zusammen.

Sie möchten sich gemeinsam mit uns auf den Weg zu einer ganzheitlichen Umsetzung der UN-KRK machen? Sprechen Sie uns an:

- Fortbildung für Fachkräfte (aus Schulen oder außerschulischen Institutionen)
- Training für Schüler:innen- und Jugendvertretungen
- Anstoß von Projekten
- nachhaltige Begleitung (z.B. im Schulnetzwerk für Kinderrechte und Demokratie Hessen)
- Materialien (z.B. Postkartenset „Kinderrechte sind Jugendrechte“) und Materialsammlungen

Weitere Informationen zum Schwerpunkt „Kinderrechte sind Jugendrechte“:
www.makista.de

I. Bildung durch Kinderrechte:

Jugendliche kinderrechtlich begleiten. Hintergründe und Bezüge für Lehr- und Fachkräfte



1. Die UN-Kinderrechtskonvention im Diskurs der Menschenrechtsentwicklung

Die 1989 in den Vereinten Nationen verabschiedete Kinderrechtskonvention ist eines der bedeutendsten Menschenrechtspapiere seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und ihrer Konkretisierung 1966 in den völkerrechtlichen Verträgen UN-Zivil- und UN-Sozialpakt. In der UN-KRK kommen die beiden bis zu Beginn der 90er Jahre konkurrierenden Menschenrechtsdiskurse der bürgerlichen Freiheitsrechte und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (wsk) Rechte zusammen. Die Kinderrechtskonvention ist das bisher umfassendste Menschenrechtspapier und sie verleiht der Anteilbarkeit der Menschenrechte zentrale Bedeutung.

Die Anerkennung der sozialen Rechte als Basis und Garantie für die Realisierung von Teilhaberechten setzt einen wichtigen Impuls im Menschenrechtsverständnis – und dies für alle Menschen in allen Lebenslagen und jeden Alters.

Wenn Menschenrechtspapiere die spezifischen Bedarfe von Menschen in minorisierten Positionen oder besonderen Lebenslagen aufgreifen, so ist das grundlegende Verständnis, das zum Ausdruck gebracht wird, von universellem Charakter. Die in einem Papier entwickelte Menschenrechtsphilosophie strahlt dann wiederum in alle anderen (Rechts-) und Lebensbereiche aus. Dies zeigt sich insbesondere an der 2006 verabschiedeten UN-Behindertenrechtskonvention, von der sich weitere grundlegende Erkenntnisse zur Entwicklung von Teilhabechancen aller Menschen ableiten lassen. Auch hierin sind die staatlichen Gewährleistungspflichten, die eine kritische Auseinandersetzung mit ungleichen Zugängen und Chancen ermöglichen, von zentraler Bedeutung.

Die Ganzheitlichkeit des in der UN-KRK zum Ausdruck gebrachten Menschenrechtsverständnisses, in dem die vier Prinzipien Schutz, Partizipation, Gleichheit und Förderung zusammengedacht und aufeinander bezogen werden, kann große Wirkung auf alle in einem Gemeinwesen lebenden Menschen entfalten: durch kinderrechtsfreundliche Verkehrsplanung, die sich z.B. in einer Ampelschaltung mit Rücksicht auf verschiedene Fortbewegungsgeschwindigkeiten zeigt, oder der Wahrung von unversiegelten Freiräumen, in denen Kinder, Jugendliche, Senior:innen und andere Erwachsene ausreichend Platz und Anregungen für eine gute Erholung finden, werden Entscheidungsträger:innen dabei unterstützt, eine nachhaltige Dorf-, Quar-

tiers- und Stadtentwicklung zu realisieren. Nathalie Schulze-Oben, Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerks, weist in diesem Zusammenhang auf das Entwicklungspotential der UN-Kinderrechtskonvention hin, das bisher zu wenig genutzt wird, aber vielfältige Möglichkeiten zu einer klimabewussten Stadtpolitik bietet. UN-Konventionen würden häufig als „Exoten“ der Normgebung in Verwaltungen betrachtet. „Rechtlich verpflichten sie uns allerdings häufiger als den meisten bewusst ist“, betont sie und zeigt Wege auf, wie Kinderrechte als relevanter Aspekt bei Entscheidungsfindungsprozessen zur Geltung kommen können⁴. Die UN-KRK stärkt also die Rechte von Familien und anderen Menschen, die sich um ein kinderfreundliches Miteinander bemühen möchten. Durch die KRK werden nicht – wie immer wieder von Kritiker:innen behauptet – die Rechte von Erziehungsberechtigten eingeschränkt, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Blick haben.

Mit Bezug auf die KRK ließe sich eine fundierte Auseinandersetzung mit ungleichen (Wohn- und Lebens-)Verhältnissen und Teilhabechancen führen. Die Relevanz dieser Aspekte für das Aufwachsen in der Gesellschaft in Deutschland und die damit verbundenen Bedürfnisse von Jugendlichen zeigt sich wiederkehrend in diversen Jugendstudien. Die Shell-Jugendstudie von 2019 beispielsweise hat den Zusammenhang von Teilhabe und sozialem Status herausgearbeitet. Schüler:innenvertretungen (z.B. die LSV Hessen) weisen vielfach auf die in der Pandemie besonders deutlich gewordene fehlende Chancengleichheit und eine Verschlechterung partizipativer Möglichkeiten hin. Digitalisierung im Zuge des Home-schoolings haben die Bildungsungerechtigkeit verschärft. Schüler:innen, die sich in der SV für die Rechte ihrer Mitschüler:innen einsetzen, erkennen zunehmend die Chancen, die sich durch einen expliziten Bezug auf die Kinderrechte ergeben.

⁴ vgl. Schulze-Oben (2021): Veränderungen des Verwaltungshandelns. S. 34ff. In: Bär et al (Hrsg.): Handbuch Kinderfreundliche Kommunen. debus Pädagogik Verlag

2. Kinderrechte sind Menschenrechte

Kinder sind Menschenrechtsträger:innen von Anfang an. Die Kinderrechtskonvention erkennt Menschen von Geburt an als Rechtssubjekte an. Gleichzeitig ist der Kinderrechtskonvention das Bemühen eingeschrieben, sich bewusst mit der besonderen Lebensphase der Kindheit und Jugendzeit auseinanderzusetzen. Zentral ist in diesem Zusammenhang das Recht auf Förderung und Entwicklung, bei dem unter Wahrung der Selbstbestimmtheit der Einzelnen ein größtmögliches Angebot an Teilhabe und Mitbestimmung ermöglicht und eine sorgfältige Begleitung, die vor Überforderung und Überwältigung schützt, gegeben sein sollte. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Lernorten schulischer und außerschulischer Bildung kommt dabei zentrale Bedeutung zu. Neben einem Bewusstsein für die Wahrnehmung der Verletzung von Bildungsgerechtigkeit und Teilhabechancen zeigt sich das Gleichheitsprinzip vor allem im Zusammenhang mit Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Diskriminierung. Ohne Angst vor Ausgrenzung, Nichtbeachtung oder Missachtung aufwachsen und sich selbstverständlich zugehörig fühlen zu können, sind dabei wesentliche Aspekte des Rechts auf Nichtdiskri-

minierung, das die Kinderrechtskonvention in Artikel 2 garantiert. Dass dies vielerorts noch nicht gelebte Praxis ist, spricht nicht gegen die UN-KRK. Im Gegenteil: sich konsequent auf die Kinderrechte zu beziehen, hilft dabei, Fehlentwicklungen festzustellen und Veränderungen von Ritualen, Alltagspraxen und Strukturen einzuleiten.

Das Potenzial der UN-KRK für die Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Bedingungen in Deutschland wird noch immer unterschätzt. Die Kinderrechtskonvention hat den Rang eines Bundesgesetzes. In Konflikt- und Streitfällen hat das Bundesverfassungsgericht wiederkehrend die Kinderrechte vorrangig behandelt. Das aktuellste Beispiel ist der Bundesverfassungsgerichtsentscheid vom April 2021, in dem der Klage von jungen Aktivist:innen stattgegeben und die Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes als notwendig erachtet wurde. Durch dieses Urteil hat der Klimaschutz Verfassungsrang erhalten. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Begründung, in der dem Recht auf Entwicklung – wie es die UN-KRK beschreibt – besondere Aufmerksamkeit gezollt wird: „Nur so könnten unverhältnismäßige Eingriffe in die Freiheit künftiger Generationen vermieden werden.“

3. Gesetzliche Verankerungen: Grundgesetz, EU-Grundrechtecharta, Gemeindeordnung

Bisher sind die Kinderrechte zwar in fast allen Landesverfassungen aufgenommen. Im Grundgesetz sind sie noch nicht. Im Juni 2021 scheiterte ein von der großen Koalition formulierter Gesetzesentwurf. Aus der Sicht von Kinderrechtsorganisationen war das aber sogar eine gute Nachricht. „Durch das Scheitern nimmt die Verankerung der Kinderrechte aktuell keinen Schaden“, so beispielsweise die Einschätzung von Heinz Hilgers, Präsident des Kinderschutzbundes. Denn die Formulierung, auf die sich CDU und SPD geeinigt hatten, fiel in sehr wesentlichen Punkten hinter das Verständnis der Kinderrechtskonvention zurück.

Zentral ist dabei der in Artikel 3 der UN-KRK formulierte Kindeswohl-Vorbehalt, nach dem die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, bei Entscheidungen und Fragen, die sie betreffen, vorrangig zu behandeln sind. Gemeinden, Institutionen und politische Gremien müssen dabei nach dem „best interest of the child“ suchen und Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Fähigkeiten an der Entscheidungsfindung beteiligen. Die im Oktober 2018 in die hessische Landesverfassung aufgenommene Formulierung greift das auf – wenn auch nicht in seinem vollen Umfang. Hier heißt es: „Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung sei-

ner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

In der EU-Grundrechtecharta (Art. 24 – Rechte des Kindes) ist dies weitergehend formuliert: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

In Baden-Württemberg gibt es die bundesweit weitreichendste Anerkennung der Rechte auf Beteiligung und Mitbestimmung. 2015 wurde hier in der Gemeindeordnung in § 41a Folgendes geregelt: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten.“ Auch in Hessen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen seit 1998 in der Gemeindeordnung verankert. Die Hessische Gemeindeordnung legt in § 4c fest: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.“ Auf einer formalrechtlichen Ebene ist es entscheidend, ob durch die Formulierung „soll“ oder „muss“ die Ernsthaftigkeit der Beteiligungsrechte garantiert ist. Dabei ist die Formulierung „muss“ die stärkere, in ihr drückt sich widerspruchsfrei der Gehalt der „Soll-Bestimmung“ aus, die Kommune kann gar nicht anders. Sie muss die Jugendlichen beteiligen. Die älteste entsprechende Formulierung findet sich in Schleswig-Holstein. Hier wurde bereits 1996 die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten in die Gemeindeordnung aufgenommen. Als Soll-Bestimmung formuliert, wurde sie auch hier 2003 in eine Muss-Bestimmung umgewandelt.

Der Leiter der Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung des Deutschen Kinderhilfswerks, Sebastian Schiller, beschreibt, wie die Auseinandersetzung um die Formulierung und die Aufnahme der „Muss“-Bestimmung in Baden-Württemberg und Brandenburg (wo sie 2018 erfolgte) „ganz erhebliche Impulswirkung auf die Kinder- und Jugendbeteiligung im kommunalen Raum ausgeübt haben und weiter ausüben.“ Gleichzeitig macht Schiller aber auch deutlich, dass zur rechtlichen Präzision die Entwicklung einer entsprechenden kinderrechtsorientierten Haltung gehört, die in Fachforen und Modellprojekten entwickelt werden kann.

Wesentliche Partizipationsrechte sind in den Gemeindeordnungen formuliert. Die Auseinandersetzung um die Gemeindeordnungen kann den Diskurs um die Durchsetzung der Kinderrechte beleben. Nötig, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen, sind sie nicht. Denn: „Die UN-KRK ist in Deutschland geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes. Die Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen betrifft alle staatlichen Organe, somit auch die Kommunen. Sie benötigen keine Gemeindeordnung, die sie bei der Hand nimmt.“⁵

⁵ vgl.: Schiller (2021): Beteiligungsrechte in den Kommunalverfassungen im Vergleich. In: Bär et al (Hrsg.): Handbuch Kinderfreundliche Kommune, S. 82–99

4. Kinderrechtsbildung mit Jugendlichen ist Menschenrechtsbildung

Wenn wir mit Jugendlichen die UN-Kinderrechtskonvention thematisieren, dann empfiehlt es sich, sie als Teil eines nach 1945 beginnenden Menschenrechtsregimes zu begreifen. Im Bewusstsein der Verletzlichkeit der Würde des Menschen wurden mehr und mehr Aspekte und spezifische Bedarfe aufgegriffen und in Menschenrechtspapieren konkretisiert. Dabei kann deutlich werden, dass Menschenrechte immer auf Unrechtserleben unterdrückter und (noch) zu wenig beachteter Positionen reagieren. Menschenrechtspapiere sind immer ein Ausdruck emanzipatorischer Kämpfe.

Die Beschäftigung mit der UN-KRK bietet zahlreiche Impulse, um eine konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen der Gesellschaft in Deutschland einzuleiten und darüber emanzipatorische Prozesse nachvollziehen und unterstützen zu können. Die Kinderrechtskonvention bietet für alle in Deutschland lebenden

Jugendlichen einen Bezugsrahmen, vor dem für Teilhaberechte gestritten und das Recht auf Nichtdiskriminierung eingefordert werden kann. Sie adressiert alle in Deutschland lebenden Menschen unter 18 Jahren – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Darüber eröffnen sich Teilhabechancen, die über die Angebote des Grundgesetzes hinausgehen: darin sind Themen der (aktiven wie passiven) Wahlberechtigung nur bürgerrechtlich gefasst und verlangen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Kinderrechte als Teil eines universellen, dynamischen Menschenrechtsverständnisses laden dazu ein weiterzudenken, eine „Welt von Morgen“ in den Blick zu nehmen, in denen Gerechtigkeitsfragen regional und global betrachtet und die beunruhigenden Entwicklungen der Klimakatastrophe ernst genommen werden.

5. Kinderrechte als Bezugsrahmen für das Zusammenleben und demokratische Aushandlungsprozesse

Die UN-KRK als Bezugsrahmen für das Zusammenleben und die Aushandlungsprozesse in Schule bietet Klarheit in Konflikten und unterstützt dabei, diese konstruktiv auszutragen. Es hilft, die diskussionswürdigen Aspekte an „echten“ Situationen zu betrachten, die dabei relevanten Kontexte in den Blick zu nehmen und vor allem mit Bezug auf Kinder- und Menschenrechte eine Güterabwägung vorzunehmen. Dabei empfiehlt es sich, so konkret wie möglich über Kinderrechte nachzudenken: Welche Rechte sind betroffen? Welche drohen verletzt zu werden? Welche sind in der Situation von besonderer Bedeutung? So lauten die zentralen Fragen, die eine sachliche und gleichermaßen gehaltvolle Entscheidungsfindung begleiten können.

Ein Bezug auf konkrete Rechte hilft auch in der Bewertung von Situationen, in denen die Würde von Menschen verletzt wird. Verhaltensweisen und ihre Wirkungen können bewertet und die Beteiligten handlungsfähig werden. Jugendliche können sich an den Kinderrechten orientieren, ihre Haltung darauf stützen und sich gegenseitig motivieren, eine kinderrechts-/mensenrechtsbasierte Kultur des Miteinanders zu entwickeln. Dabei können und sollten die Kinderrechte handlungsleitend sein. Wichtig in diesem Kontext ist die Klarheit, problematisches Verhalten, das von Jugendlichen ausgeht, nicht als „Kinder- oder Menschenrechtsverletzung“ zu bezeichnen. Menschenrechte regeln zu allererst die Beziehungen zwischen Bürger:innen und dem Staat. So gesehen können Lehrkräfte als Repräsentant:innen des Staates

Kinderrechte/Menschenrechte verletzen. Alle Kinder und Jugendlichen sind immer (in jeder Situation, auch, wenn sie sich nicht optimal verhalten haben) Träger:innen von Kinderrechten.

Eine Orientierung an den Kinderrechten kann zu einer „Kultur der Menschenrechte beitragen“⁶, die für alle Mitglieder der Schulgemeinde relevant ist. In diesem Zusammenhang kann sich die Wirkung der Menschenrechte auch zwischen natürlichen/privaten Personen entwickeln. Juristisch nennt man das die „Drittwirkung der Menschenrechte“.

Eine entsprechende Orientierung kann die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur beitragen, in der Konflikte konstruktiv gelöst werden und Menschen sicher sein können, dass sie bei Verletzungen ihrer Würde Schutz und Unterstützung erfahren werden.

⁶ vgl.: Fritzsche (2019): Menschenrechtskultur und Menschenrechtsbildung in Zeiten großer Flüchtlingsbewegungen. In: Förster u.a. (Hrsg.): Angegriffene Demokratie? Zeitdiagnosen und Einblicke, Schwalbach/Ts. S. 45 – 60



6. Klarheit in der Auseinandersetzung mit Diskriminierungsgeschehen und Rassismus

Die UN-KRK als Bezugsrahmen bietet (insbesondere in weiterführenden Schulen) einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit Diskriminierungsgeschehen und Rassismus. Sowohl auf einer strukturellen Ebene als auch in Bezug auf Alltagsrassismus. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in seinem Dossier „Schweigen ist nicht neutral“ sehr eindrücklich beschrieben, wie Lehrende das Recht auf Nichtdiskriminierung durchsetzen können und müssen⁷. Als Verantwortliche für die Atmosphäre im Lernraum sollten sie die Würde verletzendes Sprechen und Verhalten schnell, klar und eindeutig (mit Bezug zu den Kinderrechten/Menschenrechten) stoppen. Und damit signalisieren, dass sie deren Wirkung ernstnehmen. Dies stärkt zivilcouragiertes Handeln in der Lerngruppe und eröffnet von Diskriminierung Betroffenen Wege, sich zu äußern, Unterstützung und Solidarität zu erfahren. Unabhängig von der akuten Situation, in der eine Intervention nötig ist, können Rituale, Handlungspraxen und verwendete Materialien kritisch betrachtet und nach unbeabsichtigter Reproduktion rassistischer, antisemitischer oder weiterer Formen diskriminierender Bilder durchsucht werden. In diese Prozesse können Jugendliche und ihre Expertise gut eingebunden werden.

7. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche erleben in ihrem Alltag, dass ihre Würde verletzt, sie in ihren Rechten auf Teilhabe und Mitsprache beschnitten oder ihre Rechte auf Förderung zu wenig beachtet werden. Dass dies passiert, gehört zum Alltag – auch von Schulen und außerschulischen Einrichtungen, die sich um die Förderung einer konstruktiven und demokratischen Schulkultur bemühen. Zentral ist, dass diese Aspekte offen und transparent besprochen werden können und eine konstruktive Feedback- und Fehlerkultur entwickelt wird.

Immer mehr Schulen machen sich auf den Weg, kontinuierlich an einem Leitbild zu arbeiten und die Ausrichtung einer demokratischen Schulkultur zu pflegen. In diese Prozesse müssen Eltern- und Schüler:innenvertretung (SV) miteinbezogen werden und sie sollten auch einen festen Platz in Steuergruppen zum Aufbau eines Konfliktmanagement-Systems erhalten. Angebote der Schulsozialarbeit, der Sucht- und Lebensberatung und/oder Schulseelsorge sollten die Expertise von Schüler:innen berücksichtigen (Peer-Projekte) und mit der SV kooperieren.

⁷ vgl.: Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Dossier. Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule.

II. Bildung über Kinderrechte:

Methoden zur (inter-)aktiven und inhaltlichen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihren Rechten



1. Entfaltungs- und Glücksfrage

Um was geht's?

Ein guter Zugang zum Thema Kinderrechte ist deren Herleitung über Grundbedürfnisse. Hierzu setzen sich die Jugendlichen mit Grund- und Menschenrechtsfragen auseinander und verbinden ihre Vorstellungen mit den (bisher) verbrieften Rechten der UN-KRK. Die „Glücksfrage“, die aus der World Vision Kinderstudie⁸ stammt, ist eine öffnende Methode, die ermöglicht, sich außerdem mit der Unabgeschlossenheit des Menschenrechtsdiskurses zu beschäftigen.

So funktioniert's

„Nenne fünf Aspekte/Dinge, die ein (junger) Mensch braucht, um sich gesund und glücklich fühlen zu können“ laut der Denkanstoß und Arbeitsauftrag. Es geht um die aktuell wahrgenommenen Bedürfnisse und Eindrücke der Teilnehmenden, die sie in Einzelarbeit zunächst für sich durchgehen, bevor sie sich in Zweier-Teams austauschen und auf fünf gemeinsame Aspekte einigen. Wenn die Punkte im Plenum gesammelt, ergänzt und besprochen wurden, ergibt sich eine gute Grundlage, um den Blick auf die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte zu richten und mit den für die Teilnehmenden wichtigen Aspekten zu verknüpfen. Es wird deutlich: Menschenrechte sowie Kinderrechte greifen die elementaren Grundbedürfnisse aller Menschen auf und beschreiben ihre Schutzbereiche sowie Ansprüche. Über die elementaren Bedürfnisse hinaus gehören dazu Sicherheitsbedürfnisse, soziale Bedürfnisse, aber auch sogenannte „Ich-Bedürfnisse“ nach Selbstentfaltung, Identität, Wissen und Unabhängigkeit⁹. Alle zu benennenden Bedürfnisse lassen sich entlang der drei Rechtsbereiche der UN-KRK zuordnen und vertiefen: das Recht auf Schutz, Beteiligung und Mitbestimmung sowie das Recht auf Förderung und Nicht-Diskriminierung. An ihnen entlang lassen sich festgestellte Missstände bewerten und kritisches Handeln rechtfertigen.

⁸ vgl.: Andresen & Hurrelmann (2010): Kinder in Deutschland. Zweite World Vision Kinderstudie. Fischer Taschenbuch Verlag
⁹ vgl.: Ballreich (2006): Bedürfnisorientierte Mediation. In: Schule und Beratung, Heft 11, Hessisches Landesinstitut für Pädagogik. Wiesbaden

2. Verhältnismäßigkeitsbarometer

Um was geht's?

Die Methode Verhältnismäßigkeitsbarometer ist diskussionsanregend und aktivierend. Sie eignet sich z. B. gut zur Weiterarbeit nach der „Glücksfrage“. Den Teilnehmenden werden einzelne Situationen vorgestellt, die auf einer Skala von 0 bis 100 zu beurteilen sind: Wie verhältnismäßig schätzt ihr das in der Situation beschriebene Vorgehen ein? Ziel der Methode ist die Förderung der inneren Beteiligung. Sie lädt ein, Aspekte und persönliche Einschätzungen tiefgreifend zu betrachten.

So funktioniert's

Den Jugendlichen werden einzelne Situationen vorgestellt, zu denen sie sich auf einem unsichtbaren oder sichtbaren Barometer (z. B. eine Schnur oder Klebeband) einordnen können. Dabei können sich die Teilnehmenden zwischen 0 („Es gibt hierbei große Bedenken“/„Ich stimme dem nicht zu“) und 100 („Der Vorschlag ist zielgerichtet“/„Ich stimme vollkommen zu“) positionieren. Zunächst kommt es auf die subjektive Wahrnehmung und Einschätzung der Teilnehmenden an. Hierbei ist zu empfehlen, das Barometer durch den gesamten Raum verlaufen zu lassen und die Jugendlichen einzuladen, die gesamte Skala zu nutzen. Und nachdem sich die Teilnehmenden eingeordnet haben, einzelne Stimmen einzufangen („Weshalb hast du dich hier eingeordnet?“). Wichtig ist: jede Aussage ist willkommen und es gibt kein Richtig oder Falsch. Sondern es handelt sich um persönliche Wahrnehmungen der Jugendlichen, die (Achtung!) nicht diskutiert, aber gehört werden. In einer solchen Atmosphäre können die Jugendlichen eine „innere Neuaufstellung“ erleben und ihre Haltung überdenken. Dabei verändern die Teilnehmenden nicht selten noch einmal ihre Position, wenn sie die Einschätzungen anderer hören und somit auf Aspekte aufmerksam gemacht werden, die sie so zuvor noch nicht wahrgenommen haben.

Statement-Beispiele:

- Wählen darf man ab 18 Jahren – nicht früher.
- Das Demonstrieren von Fridays for Future während der Schulzeit ist verboten.
- Museen und Kinos müssen trotz umfangreichem Hygienekonzept (während der Corona-Pandemie) schließen.

Die Methode Verhältnismäßigkeitsbarometer wurde von dem Projekt „Zusammenleben neu gestalten“ der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) Hessen entwickelt. Wir empfehlen daher bei weiterem Interesse einen Blick in dessen Broschüre „Die Corona-Krise als Herausforderung für Demokratie- und Menschenrechtsbildung“ (2021).

3. Konkret werden: Postkarten-Set „Kinderrechte sind Jugendrechte“

Um was geht's?

Wie würde deine eigene Umgebung aussehen, wenn Kinderrechte gut verwirklicht wären? Welche Aspekte müssen bei bestimmten Themen (im Sinne der UN-KRK) beleuchtet und diskutiert werden? Über diese und weitere Fragen lässt sich gut mithilfe der Themenkarten „Kinderrechte sind Jugendrechte“ diskutieren. Die Karten zeigen auf der Vorderseite jeweils ein Zitat oder eine Frage, die als Anregungen diskutiert und zu denen auf der Rückseite Vorschläge und Möglichkeiten gesammelt werden können. Themen sind die Rechtsbereiche Mitbestimmung, Inklusion, Nicht-Diskriminierung, Freizeit und Klimaschutz (Stand: Dezember 2021).¹⁰

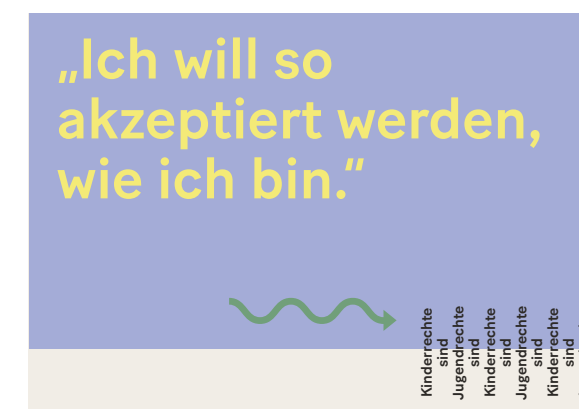
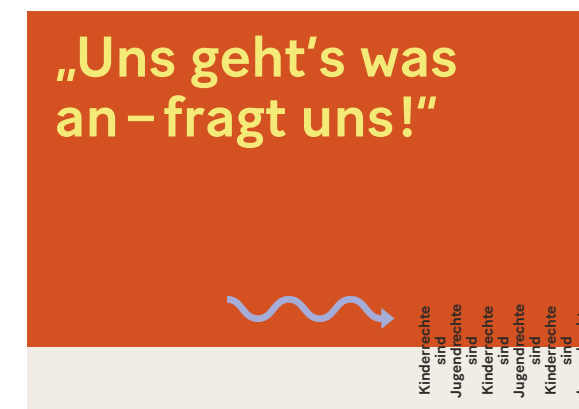
So funktioniert's

Die Karten können auf unterschiedliche Art zum Einsatz kommen. Beispielsweise können sie unter Jugendlichen verteilt werden, die sich dann erst einmal mit der Vorderseite auseinandersetzen, darüber ins Gespräch kommen, diskutieren und gemeinsam Ideen entwickeln: Wie wirken die Zitate/Fragen auf euch? Um welche Rechte geht es dort? Fallen euch weitere Themenkarten zu den Kinderrechten ein? Auf der Rückseite finden die Jugendlichen eine Kurzfassung des entsprechenden Artikels bzw. Rechts aus der UN-Kinderrechtskonvention, auf den sie sich in der Weiterarbeit und in alltäglichen Situationen beziehen können. Dort ist außerdem Platz für individuelle Ideen und Vorschläge, an denen innerhalb eines Klassenprojektes, in Workshops mit Jugendlichen oder als übergreifendes Angebot zur Beteiligung weitergearbeitet werden kann.

Die mit Vorschlägen beschrifteten Karten können auch gebündelt an die Kommune und städtische Verantwortliche weitergegeben oder als Einstieg für eigene Aktionen, Infostände o.Ä. genutzt werden.

Oder sie regen ein „Kinderrecht der Woche“ an: Anfang der Woche wird eine Karte gezogen oder ein Thema mit aktueller Brisanz gewählt, das über die Woche hinweg thematisiert wird. Eine (weitere) Möglichkeit ist eine „Kinderrechte-Patenschaft“: Jugendliche suchen sich für einen bestimmten Zeitraum eine Karte aus und recherchieren die für sich selbst inhaltlich relevanten Aspekte, prüfen die Einrichtung oder Schule auf das Recht hin oder organisieren kleine (kreative) Aktionen.

¹⁰ Das Postkartenset kann bei Makista e.V. erworben werden.

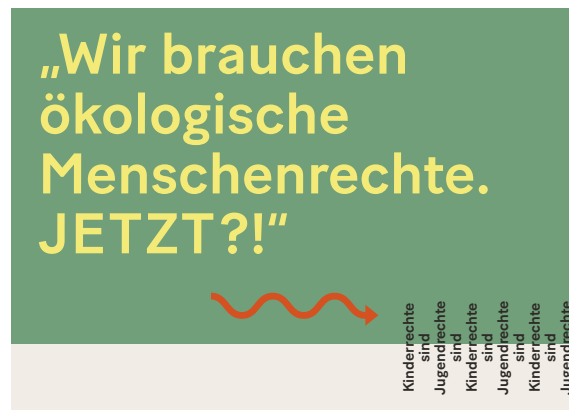


Arbeitshilfe zu den einzelnen Karten (für die Lehr- und Fachkräfte):

Recht auf (Klima-)Schutz

„Wir brauchen ökologische Menschenrechte. JETZT?!“ Das fordert vor allem die Jugendbewegung „fridays for future“, die sich durch zivilgesellschaftliches und demokratisches Engagement für Klimaschutz einsetzt. Es ist das Recht jedes Kindes, in einer intakten Umwelt aufzuwachsen, ein gesundes Leben zu führen und positive Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Mithilfe der Karte lässt sich als Einstieg gut über den Zusammenhang zwischen ökologischen Menschenrechten und Kinderrechten nachdenken: Was genau sind ökologische Menschenrechte und was haben sie mit der UN-KRK zu tun? Wie könnten ökologische Rechte ausreichend formuliert werden? Diese und weitere Fragen regen an, sich an Projekttagen in der Schule oder der jeweiligen Institution auszutauschen und Aktionen zu organisieren, bspw. Bäume zu pflanzen (www.plant-for-the-planet.de). Dass sich viele Jugendliche bereits für Klimaschutz und eine bessere Zukunft einsetzen (also ehrenamtlich engagieren) sollte wertgeschätzt und gesehen werden – die Jugendlichen bringen oftmals einen außerordentlichen Schatz an Wissen mit, der die Arbeit zu solchen Themen bereichern kann. Sie erkennen soziale Probleme, haben eine Stimme in politischen Debatten und entwickeln eigene Ideen, Aktionen und Projekte.

Weitere Hintergrundinformationen: Die uns bekannten Menschenrechte haben ihren Ursprung im Naturrecht, sie sind somit Existenzrechte bzw. natürliche Rechte, reichen jedoch in der heutigen Zeit der Umweltkatastrophen etc. eigentlich nicht mehr aus. Ökologische Menschenrechte haben zum Ziel, eine natürliche Lebensgrundlage zu sichern sowie für die kommenden Generationen eine lebenswerte und sichere Zukunft zu ermöglichen. Dabei geht es unter anderem um die nachhaltige Nutzung von materiellen Ressourcen (sauberes Wasser, saubere Luft, Verminderung von Strahlung und Lärm etc.), soweit die Menschenexistenzrechte betroffen sind. Auch die Kinderrechte sind hierbei noch nicht konkret genug: Ökologische Kinderrechte werden in der Konvention nicht explizit benannt, können sich jedoch aus Art. 6, 24 und 27 ableiten lassen.

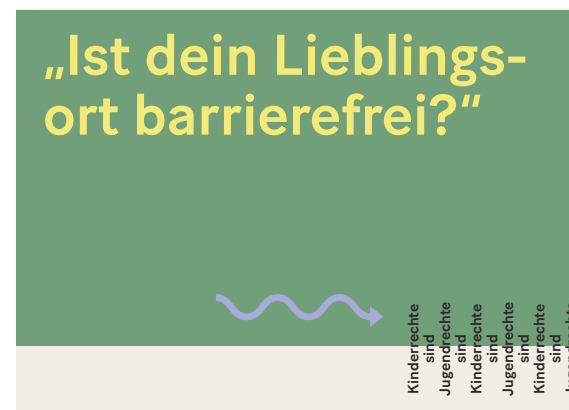


Recht auf Freizeit

„Wir sorgen für einen Platz, der nur uns gehört.“ Das wünschen sich viele Jugendliche in ihrer Kommune oder Schule: Eine Möglichkeit, draußen und vor allem ohne jegliche Betreuung und selbstbestimmt, freie und gemeinsame Zeit zu verbringen. Jugendliche brauchen Orte nur für sich – ohne Erwachsene. Doch wie genau sollte so ein Ort aussehen? Was braucht er und wie wird er organisiert? Die „Freizeit-Postkarte“ soll als Gesprächsimpuls für Jugendliche dienen, sich gemeinsam darüber auszutauschen und anregen, sich ggf. auch eigenständig dafür einzusetzen: Ideen können auf der Rückseite gesammelt und anschließend an Verantwortliche der Stadt übergeben (was auch Beteiligungsrechte im Sinne der UN-KRK aufgreift) oder als Impuls für Aktionen genutzt werden.

Recht auf Nicht-Diskriminierung

„Ich will so akzeptiert werden, wie ich bin“ – egal welche Hautfarbe, welche Religion, Herkunft, Behinderung, sexuelle Identität oder Orientierung, Fähigkeiten und Begabungen usw. ich habe. Das Recht auf Nicht-Diskriminierung umfasst mehrere Dimensionen der UN-KRK. Zum einen den Schutz vor Diskriminierung im Sinne von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zum anderen das Gleichheitsprinzip, also auch Förder- und Beteiligungsrechte. Mit der Themenkarte lässt sich ein guter Einstieg in eine Kinderrechtstunde, der sensibel geführt werden sollte, ermöglichen. Weitere (Hintergrund-)Informationen finden sich weiter oben in dieser Broschüre oder im Kapitel „Empowerment: Anlaufstellen bei Diskriminierung und Rassismus“.



Recht auf Inklusion

„Ist dein Lieblingsort barrierefrei?“ Diese Frage lädt ein, Orte und Aktivitäten unter dem Aspekt der Chancengleichheit und Inklusion zu beleuchten. Kommen Menschen im Rollstuhl selbstständig in den Laden um die Ecke? Ist die Ampelphase ausreichend lange grün? Gibt es in unserem Lieblingscafé eine Karte, die alle möglichst ohne Hilfe erfassen können? Diese und viele weitere Fragen können sich von der Themenkarte ableiten. Die Jugendlichen können Ideen entwickeln, wo und wie noch mehr inklusive Strukturen benötigt bzw. umgesetzt werden können. Und darüber sprechen, was noch alles unter „Barrierefreiheit“ und „Inklusivität“ zu verstehen ist (Stichworte sind hier z.B.: Mehrsprachigkeit, Zugänge zu Freizeitbeschäftigung unabhängig vom zur Verfügung stehenden Geld). Sich selbstständig sowie selbstbestimmt zu bewegen und zu entscheiden, ist im Sinne der Inklusions- und Förderrechte von zentraler Bedeutung: Jugendliche in ihren Fähigkeiten zu stärken/fördern und sie somit aktiv am Leben teilhaben zu lassen.



Recht auf Mitbestimmung

„Uns geht’s was an – fragt uns!“ Der Wunsch nach Mitspracherecht bei politischen, kommunalen, schulischen und vielen weiteren Angelegenheiten prägt die junge Generation. Anliegen und Interessen von Jugendlichen müssen gemäß UN-KRK nicht nur wahr-, sondern auch ernstgenommen werden: Welche Möglichkeiten zur Mitbestimmung habt ihr in eurem Alltag? Wo wünscht ihr euch konkret Beteiligung und Gehör? Diese und viele weitere Fragen können einleitend zur Arbeit mit der Postkarte „Recht auf Mitbestimmung“ thematisiert werden. Die Jugendlichen werden eingeladen zu reflektieren, in welchen Räumen sie aktiv miteinbezogen und vor allem ausreichend informiert werden. Denn in der UN-KRK sind die Rechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit fest miteinander verwoben. Um sich selbst eine Meinung zu bilden und dieser auch Ausdruck verleihen zu können, bedarf es im Vorfeld Zugriff auf wichtige Informationen. Darüber hinaus gehören zu einer kindgerechten Entwicklung vier relevante Aspekte: Neue Dinge kennenzulernen, mobil zu sein und sich selbstständig und sicher in seiner Umgebung bewegen zu können. Bei diesen Aspekten ist eine (chancengleiche) Beteiligung fundamental. Durch das Ideensammeln auf der Rückseite können sich konkrete Anliegen ergeben: der Wunsch nach einem Jugendparlament, Themenwahl an den Projekttagen in der Schule u.v.m.

Anregungen für Kreativ-Projekte:

- (Rap/Song-)Texte schreiben, die Missstände und Lösungsvorschläge aufzeigen
- Graffiti-Aktion (gemeinsam mit Künstler:innen) starten – am Schulgebäude oder im JUZ
- Flyer designen für eigene Anliegen
- Theaterstück schreiben und inszenieren
- Klima-Projekt mit Upcycling-Musikinstrumenten
- Kinderrechte-Denkmal in der Stadt setzen

4. Kinderrechte-Zeitstrahl

Um was geht's?

Eine subjektorientierte Methode zum Kennenlernen der Kinderrechte bietet ein Zeitstrahlspiel. Bei diesem Spiel erhalten alle Teilnehmenden Kärtchen mit wissenswerten Fakten rund um die UN-KRK, die zeitlich einzusortieren sind. Ziel dieser Methode ist es, mit den Kinderrechten vertraut zu werden.

So funktioniert's

Die Teilnehmenden erhalten anfangs Kärtchen, auf denen verschiedene Ereignisse (Vorschläge siehe unten) rund um die Kinderrechtskonvention formuliert sind (je nach Gruppengröße und Interesse kann die Gruppe in zwei Teams geteilt werden). Anschließend haben die Teilnehmenden die Aufgabe, diese Fakten zeitlich zu sortieren und an eine im Raum angebrachte Schnur (z.B. mittels Wäscheklammern) zu befestigen. Zusätzlich können sie auf Blanco-Zetteln das von ihnen geschätzte Jahr des Ereignisses aufschreiben und dazu hängen. Nachdem alle Kärtchen an der Schnur befestigt worden sind, klärt die Spielleitung über richtige zeitliche Reihenfolge der Ereignisse auf.

An dieser Stelle gibt es Zeit für Rückfragen, Reflexion und Diskussion rund um die unterschiedlichen Aussagen. Z.B. „Warum haben die USA die UN-Kinderrechtskonvention noch nicht ratifiziert?“, „Weshalb nimmt Deutschland die Kinderrechte nicht ins Grundgesetz auf?“. Daran anknüpfend wird empfohlen, die Kinderrechte vertiefend zu bearbeiten. Das Spiel kann mit weiteren Ereigniskärtchen ergänzt werden, indem die teilnehmenden Jugendlichen Ereignisse sammeln und die dazugehörigen Daten recherchieren (z.B. „Wann trat für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung in Deutschland in Kraft?“). Eine andere Erweiterung wäre die Auseinandersetzung mit eigenen (Kinderrechte-)Erlebnissen: Denke an deine Schulzeit. Wo konntest du besonders gut mitentscheiden oder an welchem Ort hast du dich immer sehr geborgen gefühlt? Wo wurden deine Rechte gut umgesetzt? An welche Momente erinnerst du dich gerne? Die Teilnehmenden können anschließend ihre besonderen Momente auf eine leere Karte schreiben und auf dem Zeitstrahl zuordnen.

Arbeitshilfe und Anregungen:

- Die Children's Charta wird von der Generalversammlung des Völkerbundes in Genf verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt (1924)
- Die Vereinten Nationen verabschieden die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Die Vereinten Nationen verabschieden die UN-Kinderrechtskonvention (1989)
- In New York findet der erste Weltkindergipfel statt (1990)
- Die UN-Kinderrechtskonvention tritt in Deutschland in Kraft (1992)
- Das Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder und Jugendliche tritt in Kraft (2000)
- Deutschland ratifiziert die UN-KRK ohne Vorbehalte (2010)
- Bundesverfassungsgericht verpflichtet Deutschland zu mehr Klimaschutz (2021)
- Deutschland nimmt die Kinderrechte ins Grundgesetz auf (noch nicht erfolgt)
- Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die USA (noch nicht erfolgt)

5. Memory zur UN-Kinderrechtskonvention

Worum geht's

Ein Kinderrechte-Memory bietet eine gute Gelegenheit, die Artikel bzw. Rechtsbereiche der UN-KRK konkret kennenzulernen und sich zu erschließen. Bei diesem Spiel ordnen die Jugendlichen Kurzbeschreibungen der Rechtsartikel einem entsprechenden Symbol zu. Sie beschäftigen sich somit assoziativ und gleichzeitig tiefgehend mit den Inhalten der Kinderrechte.

So funktioniert's

Beispielsweise mit einem Poster, das UNICEF Deutschland bereitstellt, lässt sich ein Memory für Jugendliche leicht gestalten¹¹: Die dort aufgelisteten Rechte sowie die passenden Icons können ausgeschnitten (ggf. laminiert) und in einem großen Raum verteilt werden (43 Icons für die 54 Artikel der UN-KRK). Anschließend suchen die Jugendlichen die passenden Kinderrechte-Pärchen. Ein Pärchen ist immer jeweils ein Icon und der dazugehörige (kurzgefasste) Artikel der UN-KRK. Je nach Gruppengröße und Alter der Jugendlichen kann das Memory mit einer beliebigen Anzahl an Memory-Karten gespielt werden. Anschließend bietet es sich an, mit den Kindern über einzelne Rechte ins Gespräch zu kommen

¹¹ Quelle: UNICEF Kinderrechte Poster. Download unter: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-poster/214672> (Stand: 7.12.2021)

und Raum für Verständnis- und Rückfragen zu öffnen. Es lohnt sich, eine UN-KRK im kompletten Wortlaut zur Hand zu haben, in der ggf. der gesamte Artikel in ausführlicher Form nachgelesen werden kann. Hilfreiche Fragen könnten sein: Welches Kinderrecht ist euch besonders wichtig? Zu welchem Recht seht ihr noch viel Verbesserungsbedarf in Deutschland oder eurer Institution? Gibt es ein Kinderrecht, das euch fehlt? Ebenso bietet sich bei der Methode als Erweiterung an, dass sich die Teilnehmenden ihre zehn wichtigsten Kinderrechte herausuchen und eine eigene Kinderrechte-Charta gestalten, die sie sich gegenseitig vorstellen.

6. Kämpfer:innen für Kinderrechte: Auseinandersetzung mit Biographien

Um was geht's?

Im Gegensatz zu dem klassischen Zugang zu Biographien und themenbezogenen Informationen über reine Textarbeit, ermöglicht es die „Mystery Methode“, sich selbstständig und kreativ mit Sachverhalten auseinanderzusetzen, die auf den ersten Blick nicht genau erkennbar sind. Das Mystery sollte abstrakt konstruiert sein, sodass die Teilnehmenden zum Rätseln angeregt werden.¹²

So funktioniert's

Eine Kinderrechte-Mystery-Frage kann lauten: „Was hat ein fauler Apfel mit unserer Schüler:innenvertretung zu tun?“ Ausgehend davon lernen die Jugendlichen die Biographie von Eglantyne Jebb kennen. Als Autorin der „Genfer Erklärung der Rechte des Kindes“ gilt sie als zentrale Akteurin für die Umsetzung von Kinderrechten. Ihre bietet dabei einen nachvollziehbaren Erzählstrang von einer Lehrerin, die anfangs eigentlich gar keinen Draht zu Kindern hatte („I don't care for children.“), bis hin zur Begründerin der Organisation „Save the children“ (mehr: siehe Auflösungshilfe unten).

Als Einstieg macht die Lehr- oder Fachkraft die Kinderrechte-Mystery-Frage für alle sicht- bzw. hörbar. Für eine Gruppenarbeit erhalten die Schüler:innen (nicht geordnete) Zitate und Informationen rund um Eglantyne Jebb. Sie erschließen sich Zusammenhänge zwischen den vorliegenden Informationen und kennzeichnen sie mit Pfeilen (auf einer eigenen „Concept-Map“). So erhalten sie mehr und mehr ein Bild der Biographie von Jebb und setzen sich dabei mit den Rechten von Kindern auseinander. Anschließend diskutieren die Jugendlichen gemeinsam den Zusammenhang zwischen Kinderrechten und der SV.

Material (in Form von Kärtchen oder als Liste) zum Kinderrechte-Mystery:

- Verhaftung 1919 in London aufgrund der Verteilung von Handzetteln
- „Jeder Krieg ist ein Krieg gegen die Kinder“
- Gründung „Save the Children Fund“
- Verräterin, da sie für hungernde Kinder spenden sammelt
- Reise 1913 auf den Balkan mit der Hilfsorganisation ihres Schwagers
- Formulierung von 5 Kernpunkten über die Rechte des Kindes
- Personen versammeln sich in der Londoner Royal Albert Hall mit faulen Äpfeln bewaffnet
- Der Papst ruft am 28.12.1919 zum Spenden an „Save the Children“ auf
- „Es ist für uns als Menschen ausgeschlossen, dass wir zusehen, wie Kinder sich zu Tode hungern, ohne uns zu bemühen, ihnen zu helfen.“
- Beginn der Tätigkeit als Lehrerin 1899
- Beginn des zweiten Weltkriegs 1914
- „I don't care for children.“

Auflösungshilfe für Lehr- und Fachkräfte

Eglantyne Jebb war Lehrerin, bevor sie diesen Beruf frustriert aufgab. Aus dieser Zeit stammt ihr Tagebucheintrag „I don't care for children“. Nach schrecklichen Erfahrungen während des ersten Weltkriegs setzte sie sich nach seinem Ende für notleidende Kinder weltweit ein. Viele Briten sahen dennoch in Jebbs Einsatz einen Affront angesichts des Leids im eigenen Land, weshalb sie sich mit faulen Äpfeln vor der Londoner Royal Albert Hall, in der der „Anti-Hungernot-Rat“ tagte, versammelten, um diese auf die Beteiligten zu werfen. 1919 gründete sie mit Erfolg die Organisation „Save the children“ und warb beim Völkerbund für die Verabschiedung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes. Die daraus entstandene Genfer Erklärung, eine erste Version der UN-KRK, wurde 1924 offiziell vom Völkerbund anerkannt. Hierbei wurden unter anderem fünf Rechtsbereiche, die sich aus den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern speisen, festgehalten.

Schüler:innenvertretungen, die heute maßgeblich für das explizite Umsetzen der Kinderrechte in Bildungseinrichtungen stehen, haben somit in ihrem Ursprung etwas mit faulen Äpfeln, die in den Anfängen gegen Jebb, die Wegbereiterin der UN-KRK, geworfen wurden, zu tun.

¹² Zur methodisch-didaktischen Umsetzung liegen zahlreiche Ansätze und Strukturen vor (z.B. Publikationen des Auer Verlag in der AAP Lehrerwelt GmbH).

In Form eines Mysterys oder der Arbeit mit Biographien bieten sich außerdem Aufgaben rund um folgende Personen aus der Kinderrechtsbewegung an: Malala Yousafzai (Kinderrechtsaktivistin aus Pakistan und jüngste Friedensnobelpreisträgerin 2014), Janusz Korczak (Pädagoge und Vordenker der Kinderrechte in den 40er Jahren), Greta Thunberg (Klimaschutzaktivistin und Begründerin der Bewegung Fridays for Future 2018), Ruby Bridges und Dorothy Counts (zwei der ersten Schwarzen Schülerinnen an US-amerikanischen Schulen, die zuvor nur Weißen offenstanden), Adam Kopatka (einer der Gründungsväter der UN-KRK).

Genauso ist die Erschließung wichtiger Errungenschaften nicht-prominenter Personen denkbar (z.B. Jugendliche, die eine Nachhilfeplattform entwickelt und so zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung beigetragen haben).

7. Lebendes Foto

Um was geht's?

Ein „lebendes Foto“, „gestellte Szene“ oder „Standbild“ ist eine sehr aktivierende und kreative Möglichkeit, sich mit Kinderrechten zu verknüpfen. Die Gruppe sollte schon einen Überblick über die UN-Kinderrechtskonvention und ihre wichtigsten Rechtsbereiche haben. Es kann hilfreich sein, wenn die begleitenden Personen ein Standbild beispielhaft vorbereiten und mit Freiwilligen aus der Gruppe vorstellen. Das kann die Hemmschwelle senken, selbst kreativ zu werden.

So funktioniert's

In einem ersten Schritt werden Kleingruppen (max. fünf bis sechs Personen) eingeteilt. Jede Kleingruppe kann aussuchen, zu welchem von zehn (vorgeschlagenen) Kinderrechtsbereichen sie arbeiten möchte (wahlweise kann natürlich auch gelöst oder zugeteilt werden). Der Arbeitsauftrag lautet (mind. 20 Minuten Zeit):

1. Sprecht über verschiedene (Alltags-) Situationen, in denen „Euer Recht“ eine Bedeutung hat.
2. Wählt eine Situation aus, die ihr als Standbild darstellen wollt.
3. Überlegt: Wer ist in eurer Situation beteiligt? Und wie?
4. Überlegt euch, wie ihr euer „lebendes Foto“ inszenieren wollt.

Wichtig ist, dass alle in der Gruppe eine Rolle bekommen, aber niemand gezwungen wird, eine bestimmte Rolle darzustellen. Die begleitenden

Personen können die Gruppen unterstützen und dabei besonders darauf achten, dass niemand in eine unangenehme Position gedrängt wird (evtl. Alternativvorschläge machen). Anschließend werden im Plenum nacheinander alle Standbilder vorgeführt und evtl. fotografiert (mit Einverständnis der Teilnehmenden). Die Fotos können z.B. in ein Projektportfolio aufgenommen und bei späteren Gelegenheiten noch einmal hinzugezogen werden. Wichtig ist, dass jede Gruppe Zeit hat, ihr Standbild zu zeigen und Applaus zu bekommen und jedes Bild diskutiert werden kann. Anschließend kann im Plenum reflektiert werden: Was habt ihr gesehen? Welches Recht wurde dargestellt? Danach kann die darstellende Gruppe berichten: Wie war die Ideenfindung? Welche Erfahrungen habt ihr beim Stellen des Bildes gemacht? Gab es eine:n „Regisseur:in“ oder haben alle gemeinsam entschieden? Wie habt ihr euch in eurer Rolle gefühlt? War es schwierig, sich hineinzufinden? Wenn die dargestellte Situation sehr problematisch war, also z.B. Gewalt oder Ausgrenzung beinhaltete, ist es sinnvoll, gemeinsam in der Gruppe zu überlegen (und das Bild vielleicht entsprechend umzustellen), was Auswege sein könnten. Wie könnte man die betroffene(n) Personen unterstützen?

Die Teilnehmenden können die Methode im weiteren Verlauf ihrer Beschäftigung mit Kinderrechten nutzen und dann selbst anleiten. Zum Beispiel als eine Station im Kinderrechte-Actionbound oder im Rahmen von Peer-to-Peer-Projekten (mehr: siehe folgende Kapitel).

III. Bildung für Kinderrechte:

Mit Aktionen oder längerfristigen Projekten im Einsatz für (eigene) Rechte



1. Actionbound, Entdecke deine Stadt

Worum geht's?

Sich in der eigenen Stadt auskennen, die Lieblingsorte mitgestalten und Kinderrechte sichtbar machen – das sind Ziele des digitalen Kinderrechte-Spaziergangs (oder Rallye) mit der App Actionbound. Die Jugendlichen haben bei dem Projekt die Möglichkeit, ihre(n) Stadt(-teil) im Sinne ihrer Rechte zu erkunden, als Expert:innen der eigenen Lebenswelt zu überprüfen und ihre Ideen einzubringen. Feedbacks und Anliegen können durch die App erfasst werden und (im besten Fall) sogar direkt in die Stadtplanung miteinfließen.

So funktioniert's

Jede(r) kann (mit einem Smartphone oder Tablet) einen Kinderrechte-Actionbound planen, gestalten und durchführen. Das geht alleine, mit einer Klasse, Jugendgruppe oder mit Freund:innen. Die Umgebung wird mit „Kinderrechte-Augen“ untersucht, Orte werden identifiziert und jeweils kleine Aufgaben oder Fragen entwickelt, die den Blick auf dort betroffene Kinderrechte schärfen. Ein fertiger Bound steht allen (und damit auch Kindern und Jugendlichen, die nicht an seiner Entwicklung beteiligt waren) zur Verfügung und kann auch erweitert werden. Die Prinzipien der Kinderrechtskonvention Schutz, Förderung, Teilhabe, Gleichheit und Nicht-Diskriminierung, die einzelnen Rechte sowie deren Verschränkung werden konkret (Beispiele geben wir weiter unten).

Das Schöne bei der Entwicklung eines Actionbounds ist, dass es sich hier um ein technisch niedrigschwelliges Format handelt, das außerdem zum Ausprobieren einlädt¹³. Damit es aber ein Ergebnis gibt, das nicht nur Spaß bereitet, sondern auch Kinderrechte vermittelt, empfehlen wir, mit den Jugendlichen (z.B. über die Anregungen aus dem vorigen Kapitel) einen thematischen Einstieg zu gestalten, bevor die Ideensammlung für den eigentlichen Bound losgeht. Im Anschluss daran startet die Arbeit an dem Actionbound. Die Jugendlichen sammeln gemeinsam Orte/ Plätze, die für einen „Kinderrechte-Pfad“ in Frage kommen könnten. Eine weitere Möglichkeit ist die Ausgangsfrage nach Lieblingsorten und solchen, die als unangenehm empfunden werden.

Bei der finalen Auswahl der Orte, die als „Stationen“ angelegt werden, bleibt die Herausforderung, eine zusammenhängende Rallye zu gestalten, die in einem zeitlich angemessenen Rahmen abgelaufen werden kann. Deshalb ist es empfehlenswert, sich in größeren Kommunen auf einzelne Stadtteile/ Bereiche zu konzentrieren oder mehrere Bounds zu erstellen.

Einige Orte lassen sich durch diese anfängliche Ideensuche gut erfassen. Wenn dann eine explizite Nennung und Zuordnung der Orte zu vorhandenen Rechten der UN-KRK stattfindet, füllt sich der Bound nach und nach – und vermittelt spielerisch Wissen (z.B. über kleine Quizfragen, die digital eingearbeitet werden). Eine wichtige Funktion kann der Actionbound, in Absprache mit den entsprechenden kommunalen Stellen (z.B. Kinder- und Jugendbüro), auch als Erhebungsinstrument haben. Will man Jugendliche über ihre Ideen oder Wünsche zum eigenen Wohn- oder Schulort befragen, ist es am besten, das konkret, vor Ort und in interaktiver Form zu tun. Ergebnisse von Umfragen im Actionbound oder Einträge mit eigenen Vorschlägen sind in der App abrufbar, können anonym gesichert und in politische Entscheidungsprozesse eingebracht werden.

Beispiele zum Bereich Schutz:

Orte und Räume zu finden, an denen sich Kinder sicher und geborgen fühlen, bezieht mehrere Rechte ein. Eines davon ist das Recht auf ein gesundes Aufwachsen. Die Apotheke kann hier gut als Bound eingepflegt werden: „Wenn du dich krank fühlst oder verletzt bist, kannst du in der Apotheke Hilfe bekommen.“ Anschließend kann an dieser Stelle ein Quiz eingebaut werden, bei dem die Teilnehmenden raten können, was die Aufgaben von Apotheker:innen sind („Dich beraten“ / „Dich verarzten“ / „Für dich den Notarzt rufen“ / „Dir Medikamente verschreiben“ / „Dir Medikamente verkaufen“). Eine weitere Idee: Mit einem Reformhaus oder Gemüseladen könnte im Vorfeld eine Kooperation geschaffen werden, sodass die Teilnehmenden, die diesen Bound erreicht haben, bspw. ein gesundes Smoothierezept erhalten. Bei der Auseinandersetzung mit dem Recht auf Schutz vor Gewalt können Infos im Bound auftauchen, an wenn man sich wenden kann, wenn man Gewalt erlebt oder mitbekommt (in einigen Gemeinden gibt es z.B. sogenannte Kinder-Notinseln. Symbole an der Tür, die sagen „Hier haben wir ein offenes Ohr für Kinder und Jugendliche / hier bekommen sie Hilfe“).

¹³ Einzelheiten zu den technischen Möglichkeiten zum Anlegen

der Stationen in der App finden Sie auf der Website des Anbieters (www.actionbound.de)

Beispiele zum Bereich Förderung:

Förderrechte umfassen ebenfalls mehrere spezifische Rechte, die sich im Stadtteil gut ausfindig machen lassen. Um das Recht auf Bildung und Information im Actionbound zu thematisieren, kann bspw. ein Bücherschrank als Bound eingepflegt werden. Hierbei können Fragen gestellt werden wie „Befinden sich in dem Bücherschrank auch Kinder- und Jugendbücher?“. Auch das Recht auf Entfaltung, Freizeit, Spiel und Erholung gehört zu den Förderrechten. Hier empfehlen sich Orte, wie Spiel- und Sportplätze, Musik- sowie Sportvereine, lokale Veranstaltungsorte oder auch Orte, an denen sich Jugendliche wohl und willkommen fühlen oder ohne Erwachsene ganz unter Gleichaltrigen sein können. Orte, die hier als Bounds eingepflegt werden, können von den Teilnehmenden beurteilt werden. Förderrechte beinhalten auch, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen bestmöglich zu fördern und deren Selbstständigkeit im Blick zu haben. Gibt es an den Sport- und Spielplätzen und den Jugendzentren inklusive Infotafeln und barrierefreie Zugänge?

Beispiele zum Bereich Partizipation:

Der Actionbound kann Möglichkeiten schaffen, Kinder und Jugendliche zu involvieren und Stimmen einzufangen. Beispielsweise an Orten, an denen sie sich viel und gerne aufhalten: Die Schule, Spielplätze, eine Bank im Park oder die Skateanlage. Was gefällt dir hier besonders gut? Was würdest du gerne ändern? Fotos und Aufnahmen von zugemüllten Spielplätzen zu machen oder ein Bild von der Lieblings-Chill-Ecke im Park knipsen, mit Vorschlägen, was den Kindern hier noch fehlt, sind Ideen für Bounds zum Recht auf Beteiligung. Vielleicht finden die Jugendlichen sogar Flächen oder Gebäude, für deren Nutzung sie Ideen oder Wünsche haben. Auch dies könnte eine Station des Kinderrechte-Spaziergangs sein. Empfehlenswert ist an dieser Stelle, die Ergebnisse zu sammeln und zu einem passenden Zeitpunkt an zuständige städtische Akteur:innen weiterzugeben, um sie bei zukünftigen städtischen Entscheidungen zu berücksichtigen (hier ist die Unterstützung der Jugendlichen durch die erwachsenen Begleitpersonen hilfreich).

Beispiele zum Bereich Gleichheit und Nicht-Diskriminierung:

Haben alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen sich zu entfalten, sich frei im Stadtteil zu bewegen und dabei nicht benachteiligt zu werden? Der Actionbound kann hierbei die Möglichkeit schaffen, Orte ausfindig und sichtbar zu machen: Viel besuchte Orte, Straßennamen, Denkmäler und Erinnerungsstätten in der Stadt können aufgesucht und rassismuskritisch unter die Lupe genommen werden. Hierzu kann bspw. ein Standbild oder eine Aufnahme mit der Problemsituation und mit anschließenden Hand-

lungsvorschlägen im Bound angelegt werden. Gibt es Schilder, die auf ein gleichwertiges Miteinander aufmerksam machen (z.B. „Kein Platz für Rassismus“)?

2. Kinderrechte-Padlet

Um was geht's?

Padlet ist eine digitale Pinnwand, die diverse Möglichkeiten bietet, sich online zu vernetzen sowie Ideen und Themen auszutauschen. Jugendliche können die digitale Pinnwand eigenständig und individuell gestalten. Es ist ebenfalls nutzbar als Tool für erwachsene Fachkräfte, z.B. zum Sammeln von wichtigen, aktuellen und hilfreichen Materialien rund um die Arbeit mit den Kinderrechten.

So funktioniert's:

Das Erstellen eines Kinderrechte-Padlets¹⁴ als (außer-)schulisches Projekt kann zur Vertiefung und Weiterarbeit genutzt werden. Die Jugendlichen haben dabei die Möglichkeit, das Padlet selbst zu gestalten und mit Informationen (in Form von Texten, Bildern, Videos sowie Links etc.) zu füllen, die sie gerne mit anderen teilen und diskutieren möchten. Neue Spalten mit Platz für eigene Anregungen, Tipps, Fragen und News (zu Fridays for Future, Corona Maßnahmen in der Schule, Vorstellung von Schulprojekten usw.) können auf dem Padlet individuell von den Jugendlichen eingepflegt werden. Es macht Sinn, dass Erwachsene das Padlet zwar verwalten (bzw. den Account zur Verfügung stellen), jedoch die Gestaltung der Inhalte den Jugendlichen selbst zu überlassen sowie interaktive Diskussionen zuzulassen. Jugendliche haben so die Möglichkeit und den digitalen (Frei-)Raum, sich über für sie relevante Themen und Anliegen auszutauschen und zu sich vernetzen. Empfehlenswert ist an dieser Stelle, das Padlet in eine Projekt- oder Unterrichtseinheit zu integrieren / zu ritualisieren und gemeinsam regelmäßig zu sichten. Ergänzend bietet es sich an, das Padlet in die SV-Arbeit zu integrieren, da vertretend für die Schulgemeinde Informationen sowie schulspezifische Themen hochgeladen werden können.

¹⁴ Hinweis zur Anwendung: Der Datenschutzbeauftragte Hessen empfahl (Stand 1. Februar 2021), Padlet nicht im Rahmen des Homeschoolings zu nutzen. Das bedeutet, dass Padlet mit privaten Endgeräten im schulischen Bereich nicht datenschutzkonform genutzt werden kann. Bitte vergewissern Sie sich daher, ob und wie Sie die Plattform Padlet in Ihrer Institution nutzen können und informieren Sie sich über die aktuellen Empfehlungen und Alternativen wie beispielsweise TaskCards.

3. Kinderrechte-Peer-Coaches

Worum geht es?

Eine Gruppe von älteren Schüler:innen beschäftigt sich selbst intensiv mit der Umsetzung (und Verletzung) von Kinderrechten in der eigenen Schule und führt in der Rolle als „Coach“ oder „Pate“ dazu Lehreinheiten mit den (neu angekommenen) Fünft- oder Sechstklässlern durch. Es bietet sich an, ein solches Peer-Projekt im Rahmen bereits etablierter Strukturen durchzuführen und dort fest zu verankern: z.B. mit Jugendlichen aus der Schüler:innenvertretung (SV) und/oder aus einem Projekt bzw. einer Arbeitsgruppe, die vielleicht sogar den Themen der Kinderrechte inhaltlich nahe steht (Pat:innenprojekt, Buddy, Demokratie-AG, AG Schule ohne Rassismus o.Ä.). Mehrere Vorteile kann ein solches Projekt haben: Die bereits etablierten Projektgruppen (wie die SV) verknüpfen ihre Aufgabe deutlich mit den Kinderrechten und übernehmen gleichzeitig Mitverantwortung für deren Umsetzung – und das ganz aus ihren eigenen Anliegen und Ideen heraus, die sie innerhalb ihrer Peer besprechen können. Die Kinderrechte erhalten (bei entsprechender Unterstützung durch die Fachkräfte und Schulleitung) einen dauerhaften Platz in Strukturen der Schule und tragen zu einer demokratischen Schulkultur bei. Das Projekt ist ebenso übertragbar auf die Arbeit von Jugendvertretungen in Kommunen oder die Arbeit im Jugendzentrum.

So funktioniert's

Nachdem sich eine Gruppe gebildet hat, die sich als „Coaches“ engagieren möchte, findet ein (durch eine Lehrkraft oder externe Trainer:innen geleiteter) Workshop als „Ausbildung“ der Jugendlichen statt.¹⁵ Empfehlenswert ist dafür ein Zeitrahmen von fünf Zeitstunden (eine Aufteilung auf mehrere Tage ist möglich). In dieser Zeit beschäftigen sich die Jugendlichen mit den Inhalten der UN-Kinderrechtskonvention, sie diskutieren deren Relevanz, Umsetzung und Verletzungen anhand von Fallbeispielen und erstellen ein „Haus der Mitbestimmung“, in dem Möglichkeiten und Ansprechpersonen bei Anliegen und/oder Kinderrechtsverletzungen gesammelt werden. Außerdem klären sich die Jugendlichen selbst in ihrer (neuen) Rolle als „Coach“ und tauschen sich darüber aus, wie sie selbst als Lehrende die Jüngeren über Kinderrechte informieren und mit ihnen sprechen möchten.

Gemeinsam mit den erwachsenen Begleitpersonen (Lehrkräfte, Fachkräfte, Schulleitung) organisieren die Jugendlichen die Workshopeinheiten in den jüngeren Jahrgängen: wann finden sie statt, wie werden sie angekündigt etc. Die Lehreinheiten führen die Coaches dann möglichst eigenständig in den Klassen durch.

Vorschlag zum Ablauf und Methoden Ausbildungs-Workshops

1. Kinderrechte erarbeiten:

Die Projektgruppe beschäftigt sich zunächst mit den Kinderrechten, eignet sich Wissen an und verknüpft sie mit alltäglichen Situationen (methodisch können hier die Anregungen aus dieser Broschüre genutzt werden, z.B. Kinderrechte-Memory oder Lebendes Foto). Es ist wichtig, dass die Jugendlichen selbst ein gutes (und persönliches) Verständnis von der UN-KRK haben, bevor sie dazu mit den jüngeren Kindern arbeiten. Erleichternd ist es, wenn hier Lernmethoden verwendet werden, die die Jugendlichen in den Coachings mit den Jüngeren dann ebenfalls durchführen.

Die Coaches sollten aber nicht unter Druck gesetzt werden, „allwissend“ zu sein, sondern es sollte vermittelt werden: Die Jugendlichen sind selbst Träger:innen von Kinderrechten und müssen nicht alles wissen oder können. Es ist ok, dass man nicht auf alle Fragen gleich eine Antwort hat und Dinge vielleicht auch selbst nachschauen oder sich (zu einem späteren Zeitpunkt) Rat holen muss. Es geht vielmehr um einen Prozess und Weg, sich mit Kinderrechten auseinanderzusetzen, der bei den Coaches genauso wie bei den Jüngeren im Laufe des Projekts stattfindet.

2. Auf Kinderrechtsverletzungen reagieren:

Haus der Mitbestimmung

Die Schüler:innen erhalten den Auftrag ein „Haus der Mitbestimmung“ zu erarbeiten. Dafür sollen Personen oder Anlauf- und Informationsquellen recherchiert werden, die Kinder und Jugendliche bei Kinderrechtsverletzungen oder dem Wunsch nach Informationen bzw. dem Interesse an Mitbestimmung (in der Schule) ansprechen können. Eigene Erfahrungen zu reflektieren und Situationen zu benennen, hilft dabei, solche Ansprechpersonen zu identifizieren. Die Ideen können anschließend auf einem Plakat gestaltet werden. Ein Bewusstsein für Kinderrechtsverletzungen schaffen z.B. Fragen wie „Welche Situationen fallen euch ein, bei der euer Recht auf Mitbestimmung in der Schule missachtet wurde?“, „Gibt es weitere Situationen, über die ihr auf Basis des zuvor Erarbeiteten diskutieren könnt?“

3. Rollenfindung und Vorbereitung auf die Lehreinheiten mit den Jüngeren

Nach der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der KRK können die Schüler:innen sich auf ihre Rolle als „Coaches“ vorbereiten und Abläufe ihrer Workshops mit den Jüngeren in den Blick nehmen. Dazu kann ein Modul zur Rollenfindung im Umgang mit den jüngeren Schüler:innen stattfinden, z.B. das Sammeln von Eigenschaften, die ein:e „ideale:r Unterstützer:in“ haben muss. Ganz plastisch kann der Umriss eines Menschen auf eine Flipchart gezeichnet und dann auf Moderationskarten Eigenschaften und Fähigkeiten gesammelt und angepinnt werden. Die Jugendlichen tauschen sich darüber aus, was in einem Workshop mit den Jüngeren aus ihrer Sicht auf keinen Fall passieren sollte. Außerdem erhalten sie einen Ablaufvorschlag, den sie mit eigenen Ideen füllen können. Sie lernen Feedbackmethoden kennen, die sie in ihrem eigenen Workshop anwenden können.

Vorschlag zum Ablauf und Methoden Lehreinheit der Coaches mit den Jüngeren:

In der Kinderrechte-Stunde, die die Coaches mit den jüngeren Mitschüler:innen gestalten, können Elemente aufgegriffen werden, die in der Ausbildung zum Coach selbst durchgearbeitet wurden. Eigene Erfahrungen, Empfindungen und Erkenntnisse können dadurch in der Rolle als „Anleitende:r“ einfacher eingebracht werden. Die Einheit bzw. der Workshop umfasst z.B. eine Doppelstunde (90 Minuten):

- Begrüßung, Vorstellung und Ablauf
- Warm-Up: kleine aktivierende Übung
- Einheit zum Kennenlernen und Reflektieren der Kinderrechte
- Einheit zu Kinderrechtsverletzungen und Haus der Mitbestimmung bzw. Ansprechpersonen
- Feedback



¹⁵ Makista bietet Beratung und die Durchführung der Workshops an.

IV. Empowerment:

Anlaufstellen bei Diskriminierung und Rassismus

Noch immer werden im Schulalltag – vielfach unreflektiert – rassistische, antisemitische und andere Formen diskriminierenden Sprechens und Handelns in Lehrmaterialien und Aussagen von Lehrkräften reproduziert. Das Bewusstsein dafür steigt aber in den letzten Jahren zunehmend. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat hierzu 2019 ein wegweisendes Papier herausgebracht¹⁶. Dabei legen die Autorinnen Mareike Niendorf und Sandra Reitz zum einen ihr Augenmerk auf die Notwendigkeit der Intervention: Schüler:innen, die die Würde verletzenden Angriffen ausgesetzt sind oder subtile Formen von Diskriminierung erleben, haben ein Recht darauf, geschützt zu werden. Das fordert unter anderem eine grundlegende Auseinandersetzung mit bisher verwendeter Literatur (auch etablierten Schulbüchern!) und die Beschäftigung mit diskriminierungssensiblen Materialien.

Kinder und Jugendliche, die von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, LGBTQ¹⁷-Feindlichkeit und anderen Formen von Diskriminierung betroffen sind, stoßen immer noch wiederkehrend auf Unverständnis in Schule (und auch an anderen Orten), wenn sie ihre Erfahrungen teilen möchten. Es ist daher wichtig, dass Schüler:innen, die sich für die Rechte ihrer Mitschüler:innen einsetzen möchten, sich mit Rassismus und Diskriminierung auskennen, die Mechanismen dahinter verstehen und Wege kennenlernen, wie sie gut beistehen oder sich mit anderen solidarisieren können.

Mittlerweile hat sich eine Vielzahl von kompetenten Selbstinitiativen gegründet, die Schüler:innen mit Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen dabei unterstützen können, ihre Erfahrungen zu reflektieren und Handlungsoptionen zu entwickeln, z. B.:

- die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, in der es vielfach auch regionale Jugendgruppe gibt;
- das SCHLAU-Projekt, das Queere Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit leistet, und
- die interkulturelle Roma-Jugendorganisation Terno Drom e.V. (zu Deutsch: junger Weg), die es bisher nur in Nordrhein-Westfalen gibt.

Eine explizite Stelle zum „Schutz vor Diskriminierung an Schulen“ gibt es bisher vor allem in Berlin: ADAS – Die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen.

Beratung bei antisemitischen Anfeindungen bietet Ofek. In Hessen bietet response Beratung für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Außerdem das Netzwerk ADiBe (Antidiskriminierungsberatung in der Bildungsstätte Anne Frank), bei der Schüler:innen Unterstützung finden.

Schüler:innen-Vertretungen können sich gut mit entsprechenden Initiativen vernetzen und sich dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche, die Erfahrungen mit Rassismus und allen anderen Formen von Diskriminierung machen, geschützte Räume finden, in denen sie ihr Alltagsleben besprechen, Erfahrungen teilen und Handlungskonzepte entwickeln können.

¹⁶ vgl.: Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Dossier. Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule.

¹⁷ aus dem englischen Sprachraum übernommene Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell und transgender)



Fühlen sich Jugendliche von der UN-Kinderrechtskonvention angesprochen?

Für sie (genauso wie für jüngere Kinder) sind diese Menschenrechte mit ihren Prinzipien Gleichheit, Partizipation, Schutz und Förderung von großer Bedeutung. Die Broschüre unterstützt Lehr- und Fachkräfte der weiterführenden Schulen oder Jugendarbeit dabei, die Kinderrechte in ihrer Wirkung für Jugendliche wahrzunehmen und als Teil der Menschenrechtsbildung in den pädagogischen Alltag zu integrieren. Verschiedene Anregungen für Projekt- oder Unterrichtsarbeit zeigen, wie sich Jugendliche die Kinderrechte selbst erschließen und sich dafür einzusetzen können.



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms

